



Satzung SV Gültlingen 1946 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Sportverein Gültlingen e. V. und ist unter der Nr.25 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildberg - Gültlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Die Farben des Vereins sind Rot - Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Dies wird verwirklicht durch Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen. Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen sowie der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung

von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen („Ehrenamtspauschale“).

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die vom Gesamtverein gegründeten Abteilungen sind in ihren inneren Belangen selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der von den Abteilungsmitgliedern in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt wird, geleitet.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung die vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist.
3. Für alle im Verein geführten Abteilungen sowie für die Vereinsjugend ist die Satzung des Vereins bindend.
4. Alle finanziellen Vorgänge werden vom Verein wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden (gemäß § 13 der Satzung)
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Ausschuss. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Vereinsaustritt ist nur zum 30.06 oder 31.12. des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten

- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Ausschuß erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich Respekt, Toleranz, Fairplay sowie ein friedliches und interkulturelles Miteinander im Sport auszuüben und sich gegen Rassismus auszusprechen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird durch die Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuß
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Ausschuß

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Sportwesen

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Ausschuß besteht aus:
 - den drei Vorständen
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Jugendleiter
 - den jeweiligen Abteilungsleitern
 - dem Ehrenamtsbeauftragten
 - mindestens drei und höchstens neun weiteren Mitgliedern; die genaue Anzahl der über drei hinausgehenden weiteren Mitgliedern bestimmt pro Wahlperiode der Vorstand.
3. Der Ausschuß führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstände. Der Ausschuß ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke einen Unterausschuß einzusetzen. Der Ausschuß kann Ordnungen erlassen. Über die Tätigkeit des Ausschusses hat der Schriftführer der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Ausschuß sollte einmal im Monat, bei Bedarf jedoch häufiger, von einem Vorstand einberufen werden.
5. Der Vorstand und der Ausschuß - mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendleiters - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter, die von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern direkt gewählt werden, sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vereinsausschuß bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstands- bzw. Ausschußmitgliedes ist zulässig.
6. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorständen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschußmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorstandes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden, jedoch müssen 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich und im Wortlaut unter Benennung der zu ändernden Paragraphen mitgeteilt werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte der Vorstände, Schriftführer, Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder (mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendleiters)
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung in Berufungsfällen (Eintritt/Ausschluß)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Ablauf und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, das gleiche gilt für eine geheime Abstimmung. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder nötig.

§ 12 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmrecht besitzen alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
2. Vorstände, die sich sehr um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenvorstände haben Sitz und Stimme im Ausschuß.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 13 a Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Gebührenordnung bestimmt.
2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Vereinsführung sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstand Finanzen.

§ 15 Entlastung

Die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt nach Vorschlag einer durch die Anwesenden zu bestimmenden Person.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Ausschuß die Möglichkeit, Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Ergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Bei Protokollen der Abteilungen ist ebenso zu verfahren, eine Abschrift muß dem Gesamtverein zugeleitet werden.

§ 18 Vermögen

Das Vermögen, das sich die einzelnen Abteilungen erwerben, bleibt Eigentum des Gesamtvereins.

§ 19 Gesellige Veranstaltungen

Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft sind dem Gesamtverein anzumelden, sofern sie nicht von diesem durchgeführt werden. Hierbei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung eventueller

Verbindlichkeiten vorhanden ist, an den Württembergischen Landessportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat oder an die örtliche Gemeindeverwaltung. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Wildberg-Gültlingen, den 19. März 2016

gez.: Markus Bukowski

Vorstand
Öffentlichkeitsarbeit

Uwe Bohlsen

Vorstand
Finanzen

Regine Schwarz

Vorstand
Sportwesen